

Maßnahmenplan als Teil des Bewirtschaftungsplanes zum

FFH-Gebiet

„Wolkenbruch bei Trendelburg“

FFH-Gebiet-Nummer: 4422-308



Bearbeitung



Auftraggeber:
Regierungspräsidium Kassel
Anschrift:

Abteilung 27.2
Schutzgebiete, Artenschutz,
Landschaftspflege
Steinweg 6
34117 Kassel

Sachbearbeiter: Axel Krügener
Tel.: 0561 106 4581
Fax: 0561 106 1691
Email: axel.kruegener@rpks.hessen.de

0561 106 0
mail@rpks.hessen.de

Auftragnehmer:
HESSEN-FORST
Regionalbetreuung NATURA 2000
Anschrift:

HESSEN-FORST
Verpflichtung für Generationen

Zum Forsthaus 20
34388 Trendelburg
Sachbearbeiter: Dipl. Ing. Reinhard Vollmer
Tel.: 05675 5847
Fax: 05675 720620
Email: Reinhard.Vollmer@Forst.Hessen.de

Forstamt Wolfhagen
Schützeberger Str. 74
34466 Wolfhagen

05692 9898 0
05692 9898 40
FAWolfhagen@Forst.Hessen.de

Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Reinhardshagen und dem Amt für Ländlichen Raum des Landkreises Kassel abgestimmt, sowie am 29.10.2010 in einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

Mit Schreiben vom 22.06.2011 hat der Magistrat der Stadt Trendelburg das Benehmen zum Maßnahmenplan hergestellt.

Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (29.07.2009)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (20.12.2010)
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
2	Gebietsbeschreibung	6
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)	
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	
2.3	Aktuelle und frühere Nutzungen	
2.4	Bedeutung	
3	Leitbild und Erhaltungsziele	
3.1	Leitbild	7
3.2	Erhaltungsziele	7
4	Beeinträchtigungen und Störungen	10
5	Maßnahmenbeschreibung	
5.1	Erhaltungsmaßnahmen	12
5.1.1	Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	
5.1.2	Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-	
5.1.3	Schutzmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten	
5.1.4	Maßnahmen für sonstige Lebensräume	
5.2	Entwicklungsmaßnahmen	14
6	Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)	
6.1	Erhaltungsmaßnahmen	15
6.2	Entwicklungsmaßnahmen	18
7	Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung	19
8	Literatur	19
9	Anhang	
9.1	Kartenanhang	19
9.2	Glossar zu NATURA 2000	24

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Wolkenbruch bei Trendelburg“ (Natura 2000-Nr. 4422-308) ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet. Ein Teil des Gebietes ist als Naturdenkmal ausgewiesen.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

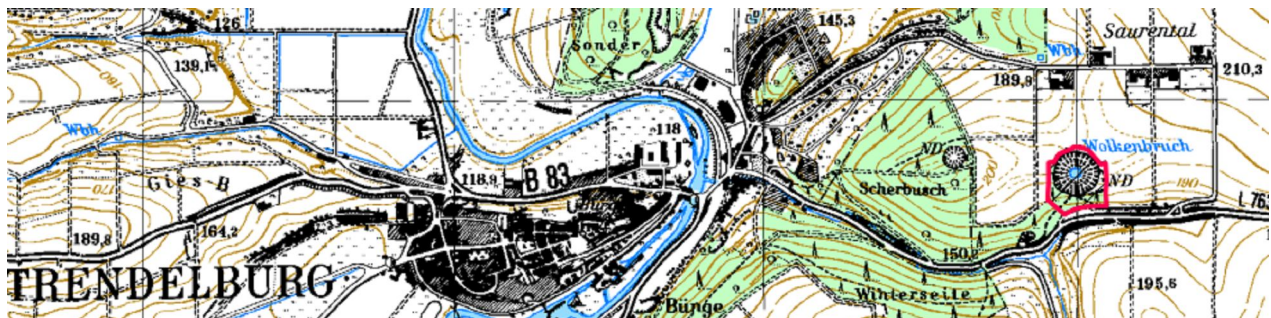
Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Die Grunddatenerhebung wurde durch das Ingenieurbüro *UBS - Umweltbiologische Studien* -in Ebergötzen (November 2005) erstellt.

1.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH-Gebiet liegt östlich der Stadt Trendelburg.



(Auszug aus Top.-Karte, Maßstab 1:25.000, mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes)

1.3 Kurzinformation

Landkreis	Kassel
Gemeinde	Trendelburg
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Reinhardshagen
	Amt für ländlichen Raum des Landkreises Kassel
Naturraum	370 Solling, Bramwald und Reinhardswald D 36: Weser- und Weser-Leine-Bergland (Nieders. Bergland)
Höhe über NN:	160 bis 198 m ü. NN
Geologie	Mittlerer Buntsandstein (Trendelburger u. Karlshafener Schichten)
Gesamtgröße	3,1 ha lt. GDE
Schutzstatus	Teilfläche vom LSG, teilweise Naturdenkmal
Grunddatenerfassung (GDE)	Die Grunddatenerhebung wurde durch das Ingenieurbüro <i>UBS - Umweltbiologische Studien</i> -in Ebergötzen (November 2005) erstellt.
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang I	3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions 0,3 ha, Erhaltungszustand C
	6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden 0,0 ha,
	9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>) 1,7 ha, Erhaltungszustand B
	9180* Linden-Ulmen-Hang-Mischwald 0,0 ha, nicht durch FENA ausgewiesen
	Gesamt: 2,0 ha, ca. 65% der Gesamtfläche
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang II	Keine erfassten Vorkommen
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang IV	Keine erfassten Vorkommen
Vogelarten nach VS-Richtlinie Anhang I	Keine erfassten Vorkommen
Weitere besondere Arten	Köcherfliege (<i>Enoicyla pusilla</i>) Reichblütiges Pylaiemoos (<i>Pylaisia polyantha</i>) Mittleres Hexenkraut (<i>Circaea intermedia</i>) Arten der Borstgrasrasengesellschaft: Grannenloser Schafschwingel (<i>Festuca filiformis</i>) Schlitzblättriger Hahnenfuß (<i>Ranunculus polyanthemophyllus</i>)

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 25

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um einen etwa 50 m tiefen und am oberen Rand etwa 150 m weiten Einsturztrichter, der an seinem Grunde mit bis zu 60m Durchmesser beständig mit Wasser gefüllt ist. Im steilen Hangbereich stehen vereinzelt Sandstein-Felsblöcke an.

Die sehr steilen Hänge des Trichters bedeckt ein von alten Buchen und Eichen sowie deren Totholz beherrschter Laubwald. Der südlich vorgelagerte Hangbereich ist mit mittelalten Fichten und einzelnen Eichen bestockt.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Innerhalb des Landkreises Kassel liegt das FFH-Gebiet in der Gemarkung Trendelburg, die zur Stadt Trendelburg gehört.

Produktverantwortlich für die Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen (LRT) und der Arten des FFH-Gebietes ist die obere Naturschutzbehörde.

Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Kassel und das Forstamt Reinhardshagen sowie für Maßnahmen landwirtschaftlicher Pflegeprogramme durch das Amt für den ländlichen Raum des Landkreises Kassel.

2.3 Aktuelle und frühere Nutzungen

Bis etwa 1940 kann davon ausgegangen werden, dass der bis dahin lichte, teilweise geschneitelte Baumbestand des Trichters unter Einbeziehung der angrenzenden Flächen, insbesondere auch des vorgelagerten Südhanges, beweidet wurde.

Vor ca. 50 Jahren wurde der Borstgrasrasen des Südhanges dann mit Fichten aufgeforstet.

Im Bereich des Trichters wuchsen die "geschneitelten Bäume" in die Höhe und stürzten teilweise um. Mit der sich etablierenden Naturverjüngung und dem südlich vorgelagerten emporgewachsenen Fichtenbestand verschattete sich der gesamte Bereich.

2.4 Bedeutung

Der so genannte "Erdfall" ist eine geologische Sehenswürdigkeit und als Naturdenkmal ausgewiesen

Bedeutsam ist das durch den Einbruch der Erdschichten natürlich entstandene Stillgewässer mit Wasserpflanzen in Kontakt zu naturnahem, strukturreichem Hainsimsen-Buchenwald bzw. Hang-Mischwald und Restflächen von Borstgrasrasen.

2.4.1 Flora

Rippenfarn (*Blechnum spicant*) und Wald-Simse (*Luzula sylvatica*) dokumentieren mit ihrem seit vielen Jahren bekannten Vorkommen auf der nordwestexponierten Schatthangseite des Erdfalltrichters kleinklimatische Bedingungen, die den Verhältnissen montaner Höhenlagen entsprechen.

Das Mittlere Hexenkraut (*Circaea intermedia*) ist eine im Raum Kassel vergleichsweise seltene Pflanze schattig-feuchter Wälder.

Der Grannenloser Schafschwingel (*Festuca filiformis*) und der Schlitzblättriger Hahnenfuß (*Ranunculus polyanthemophyllus*) gehören zu den im Raum Kassel gleichfalls seltenen Arten. Mit weiteren einzeln oder in geringer Anzahl vorkommenden Kennarten wie Färber-Ginster (*Genista tinctoria*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*) und Harzer Labkraut (*Galium saxatile*) sind es Relikte des hier einst großflächig vorhandenen Borstgrasrasens.

Zu den wenigen als gefährdet eingestuften Arten des Gebietes gehört das Reichblütige Pylaiemoos (*Pylaisia polyantha*). Es wurde am Fuße von Alt-Buchen gefunden.

2.4.2 Fauna

Bemerkenswert ist das Vorkommen der terrestrisch lebenden Köcherfliege (*Ecnoclyta pusilla*) im Hainsimsen-Buchenwald.

3 Leitbild und Erhaltungsziele

Das Stillgewässer soll als mesotrophes, ausreichend besonntes und mindestens 10 m tiefes Stillgewässer am Grunde eines von einem lichten Hute-Buchen-Mischwald und von Borstgrasen bedeckten Erdfalltrichters mit Laubwaldgesellschaften und Teilflächen von Borstgrasrasen am vorgelagerten Südhang erhalten und entwickelt werden.

Erhalten werden günstige Lebensräume, die beständig sind oder sich ausdehnen und ein Vorkommen charakteristischer Arten haben.

3.1 Leitbild ¹

Leitbild des Lebensraumtyps der *natürlichen und naturnahen nährstoffreichen Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften* (EU-Code ²: 3150) sind Seen mit Ufervegetation aus Schwimm- und Wasserpflanzen.

Da Borstgrasrasen extrem selten sind sollen sie aufgrund ihrer Bedeutung, selbst wenn es nur kleine Restflächen sind, generell erhalten werden.

3.2 Erhaltungsziele ³

3.2.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

Nachfolgend werden die Erhaltungsziele der vorkommenden Lebensraumtypen aufgeführt:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

¹ Zielvorstellung

² Code der Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie

³ angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes.
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert.

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen.

9180* Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen.

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2005	Erhaltungszustand Soll 2011	Erhaltungszustand Soll 2017	Erhaltungszustand Soll 2023
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	0,3	C	C		B
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	0,0	C	C	B	
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	1,7	B	B	B	
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)	0,0	B	B	B	
Summe:		2,0	ca. 65% der Gesamtfläche			

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 25

3.2.2 Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten
 (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine Arten in der Grunddatenerhebung festgestellt.

3.2.3 Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten

(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine Arten in der Grunddatenerhebung festgestellt.

3.2.4 Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume

Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume						
HBT-Code***	Biotoptyp		Fläche in ha	LRT Ist 2005	Erhaltungsziele Soll 2011	Erhaltungsziele Soll 2017 Erhaltungsziele Soll 2023
01.120	Wälder	Buchenwälder bodensaurer	1,67	LRT 9150	natürliche Entwicklung ohne Bewirtschaftung; ggf. stellenweise Auflichtung, Erhalt des LRT 9150	
01.220		Sonstige Nadelwälder	1,09		ggf. Verringerung der Nadelholzanteile, Förderung der natürlichen Entwicklung zu Laubwaldgesellschaften, Förderung einzelner Eichen, Begünstigen angrenzender Freiflächen (u.a. Borstgrasrasen)	
01.400		Vorwald	0,03		- Pflege der Waldrandbereiche und Saumgesellschaften - Teilweise Entwicklung zu Borstgrasrasen (LRT 6230*)	
		Summe	2,79			
04.420**	Teiche		0,26		Erhalt und Entwicklung	
06.110	Grünländer	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	0,01		- Sicherung der Lebensräume über Bewirtschaftung durch Mahd und Beweidung - Pflege der Waldrandbereiche und Saumgesellschaften - Teilweise Entwicklung zu Borstgrasrasen (LRT 6230*)	
06.120		Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	0,04			
06.530**		Magerrasen saurer Standorte	0,01	LRT 6230*		
		Summe	0,06		Erhaltung	
11.140	Intensiväcker		0,02		natürliche Entwicklung zu Grünland	
	Summe		3,13			

* Prioritärer Lebensraum, ** HeNatG gesch. Biotope, ***HBT-Code aus Hessischen Biotopkartierung

4 Beeinträchtigungen und Störungen

In den folgenden Tabellen sind Beeinträchtigungen und Störungen des Gebietes aufgeführt:

	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
Gesamtflächig		
Teilflächig	• Freizeitnutzung • Übergreif ackerbaulicher Nutzung ins Schutzgebiet	• Nährstoffeintrag durch Düngung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen

4.1.1 Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

EU Code	Lebensraumtyp	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	• Zunehmende Beschattung dadurch: - keine Ufervegetation mit Schwimm- und Wasserpflanzen - Verlandung	• Nährstoffeintrag durch Düngung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	• Pflegerückstand dadurch: - Verbuschung u. Verbrachung, - Zunahme von Vorwald	
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)		
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)		

4.1.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine Arten in der Grunddatenerhebung festgestellt.

4.1.3 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine Arten in der Grunddatenerhebung festgestellt.

4.1.4 Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume

Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume			
HBT- Code*	Biotoptyp	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
01.120	Buchenwälder bodensaurer		• Nährstoffeintrag durch Düngung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen
01.220	Sonstige Nadelwälder		
01.400	Vorwald		
04.420**	Teiche	• Zunehmende Beschattung dadurch: - keine Ufervegetation mit Schwimm- und Wasserpflanzen - Verlandung	
0.6110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt Grünland	• Pflegerückstand und Unterbeweidung dadurch: - Verbuschung und Verbrachung, - Zunahme von Vorwald	
0.6120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt		
06.530**	Magerrasen saurer Standorte		
11.140	Intensiväcker	• Umnutzung ehemaliger Grünlandflächen durch Ackerbau	

** HeNatG gesch. Biotope, ***HBT-Code aus Hessischen Biotopkartierung

5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch auf der Seite 22 dargestellt. Sie werden folgenden *Maßnahmentypen* zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung* der Nutzung (außerhalb der Lebensraumtypen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen)
- 6 Weitere Maßnahmen (in NSG oder außerhalb von FFH-Gebieten oder Lebensraumtypen)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes, die jeweils bei den beschriebenen Maßnahmen genannt werden.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

Als Erhaltungsmaßnahmen zu bezeichnen sind die Maßnahmen, die erforderlich sind, die natürlichen *Lebensräume und Bestände wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder wiederherzustellen*.

5.1.1 Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
EU-Code: 3150

Vorrangig sind Maßnahmen zur Abwehr bzw. Vermeidung möglichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen. Dazu gehören:

- Die Einrichtung von nicht oder extensiv genutzten Pufferzonen außerhalb des Gebietes zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen (12.03.06).
- Die Einschränkung der Betretung des Trichterbereiches zum Schutz vor Erosion und der Ufervegetation (06.04.--).
- Die Einschränkung zum Ausbringen von Fischbesatz (05.01.01).
- Da eine Entschlammung nicht möglich ist:
Entnahme oder Auflichtung von Gehölzen im Randbereich der Gewässer zur Verbesserung der Licht- und Konkurrenzsituation (04.07.06)
 - für die Wasservegetation,
 - der Laich- und Aufwuchsbereiche der Amphibien,
 - um die Verlandung und die Sukzession der Uferbereiche zu verringern.
- Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
EU-Code: 6230*

Vorrangig sind Maßnahmen zur Abwehr bzw. Vermeidung möglichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen. Dazu gehören:

- keine zusätzliche Entwässerung,
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- kein Umbruch,
- keine Düngung (sofern nicht im Einzelfall zur Vermeidung einer zu starken Aushagerung erforderlich),
- keine Einebnung des Bodenreliefs.
- Intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen sollten zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen nicht unmittelbar an vorhandene oder zu entwickelnde Borstgrasrasen angrenzen (je nach Eintragsrisiko möglichst Pufferstreifen von mindestens 10 bis 50 m Breite).

Zur Erhaltung der Bestände ist eine Pflege bzw. Nutzung durch extensive Beweidung oder durch einschürige Mahd erforderlich. Zur Erhaltung der geringen Trophie der Standorte und zur Begrenzung der Entwicklung von Streudecken soll ein periodischer Biomassenentzug erfolgen.

- Zum Biomasseentzug möglichst eine Beweidungsform wählen, die in ihrer Wirkung der traditionellen Wirkung der Triftweide nahe kommt, Unter heutigen Bedingungen ist dies die großräumige Standweide mit geringer Besatzdichte und einer langen Weideperiode ohne Zufütterung (01.02.03.05 ■).
- Eine Alternative stellt die einmalige späte Sommermahd ab Mitte Juli bis Oktober dar. Die Parzellen möglichst mit mindestens 10 cm Bodenabstand mähen. Das Mähgut sollte

abgefahren werden. Ein von Jahr zu Jahr wechselnder Teil der Wiese sollte ungemäht bleiben. (Wird erst umsetzbar bei einer starken Ausweitung der Restvorkommen von Borstgrasrasen) (01.02.01.01 ■).

- In der Regel ist die Fortsetzung einer geeigneten, etablierten Art der Pflege bzw. Nutzung gegenüber der Einführung einer grundlegend neuen Pflegevariante zu bevorzugen (Habitatkontinuität).
- Verzicht auf Nähr- und Schadstoffeintrag (insbesondere Kalkung, Düngung, Pflanzenschutzmittel), da viele charakteristische Arten bereits nach einer einmaligen Kalkung verschwinden oder extrem geschädigt würden (02.02.07 ■).
- In stark verbuschten Bereichen sollte zwischen Oktober und Februar eine mechanische Entbuschung und Beseitigung des Gehölzschnitts durch Abtransport oder Verbrennen durchgeführt werden. In geringer Zahl eingestreute, dichtwüchsige Dorngebüsche und Einzelbäume können auf den Flächen zu belassen werden (12.01.02 ■).

• Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

EU-Code: 9110

Die auch für den umgebenden Bereich einzigartigen und wertvollen Biotopbäume, die früher schon einmal geköpft wurden, sollten durch Kronenpflege entlastet werden, damit eine nachhaltige Bevorratung des sehr kleinen Gebietes mit stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen gesichert wird. Gleichzeitig wird damit die Beschattungssituation des Gewässers verbessert und die dessen Verlandung eventuell verringert.

Berücksichtigt werden sollte auch die ehemals lichtere Baumstellung auf zuvor weitgehend waldfreien Flächen, die der Bodenvegetation insbesondere im Südhangbereich Entwicklungsmöglichkeiten einräumt hatte. Es ist daher von Vorteil, bodenlichte Strukturen zu erhalten, wo diese nicht durch Naturverjüngungsprozesse beeinträchtigt werden (02.06.-- ■).

Die vorhandenen Strukturen von Altholz, Totholz, Horst- und Höhlenbäumen sind grundsätzlich zu erhalten (02.04.01., 02.04.02., 02.04.03. ■).

• Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

EU-Code: 9180*

Die natürliche Entwicklung sollte nur durch Eingriffe gesteuert werden, wenn sie vorgenannten Zielen hinsichtlich der Gewässersituation und dem Erhalt von Biotopbäumen oder lichten Bodenbereichen entgegenläuft.

Die vorhandenen Strukturen von Altholz, Totholz, Horst- und Höhlenbäumen sind grundsätzlich zu erhalten (02.04.01., 02.04.02., 02.04.03. ■).

5.1.2 Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten
(Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine FFH-Anhang II-Arten festgestellt.

5.1.3 Schutzmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten
(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine FFH-Anhang II-Arten festgestellt.

5.1.4 Maßnahmen für sonstige Lebensräume

In Randbereichen des FFH-Gebietes greift teilweise die landwirtschaftliche Bewirtschaftung über die Flurstücksgrenze. Hier sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um dies zu vermeiden.

Folgende Maßnahmen gelten für die nach §31 HeNatG geschützten Biotope:

- Bezüglich der Restvorkommen von Borstgrasrasen gelten die unter 5.1.1 gemachten Aussagen.
- Für die Felsbereiche gelten folgende Behandlungsgrundsätze:
 - Die Bestockung mit Laubholz ist zu erhalten. Für wärmeliebende Arten ist eine Auflichtung der Bereiche sinnvoll (12.01.02.05 .
 - Das Betreten ist zu vermeiden (ggf. Schutzmassnahmen ergreifen).

5.2 Entwicklungsmaßnahmen

Entwicklungsmaßnahmen sollen vordringlich der Umsetzung von Entwicklungszielen dienen, die auf eine *Vergrößerung des Flächenanteils vorhandener Lebensraumtypen* oder auf eine Verbesserung zu einer *hervorragenden Ausprägung ihres Erhaltungszustandes* zielen. Hierzu zählen:

➤ *Vergrößerung des Flächenanteils vorhandener Lebensraumtypen*

- Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden EU-Code: 6230*
 - Wiederherstellung bzw. Vergrößerung von Restvorkommen durch Rücknahme vorwiegend mit Nadelholz bewaldeter Bereiche (02.01.-- )
Durch Nutzungs- bzw. Pflegewiederaufnahmen auf den hierdurch neu entstandenen Brachflächen können artenreiche Borstgrasrasen neu entwickelt werden.
 - Neuentwicklung durch weitere Ausmagerung nährstoffarmer Grünlandflächen. (siehe unter Erhaltungsmaßnahmen 01.02.01.01 )
- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) EU-Code: 9110
und
- Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) EU-Code: 9180*
 - Umwandlung vorwiegend mit Nadelholz bewaldeter Bereiche durch Förderung der Laubwaldgesellschaften (02.02.01. ) sowie Förderung von Eiche und Baumarten des LRT 9110 / *9180 (02.04.06. )

➤ *Verbesserung der Lebensraumtypen zu einer hervorragenden Ausprägung des Erhaltungszustandes*

Im Planungszeitraum ist nicht davon auszugehen, dass einer der vorhandenen Lebensraumtypen zu einer hervorragenden Ausprägung des Erhaltungszustandes entwickelt werden kann.

6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

6.1 Erhaltungsmaßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen			(Zusammenstellung nach Planungsjournal)				
Maßnahmen-Code im Planungsjournal	Erhaltungsmaßnahmen	Ziel der Maßnahme <i>Erläuterung zur Maßnahme</i>	Fläche / Stück		Gesamtkosten	Nächste Durchführung	
			Soll		Einzelkosten		
			*Typ	**GM	Soll	Periode	Jahr
01. Landwirtschaft, Garten-, Obst und Weinbau / Pflege des Offenlandes							
02.	Grünlandnutzung						
01.01 	Mulchen und Abfuhr des Schlegelgutes	Erhaltung der Borstgrasrasen	0,1 ha		600,- €	ab Mitte Juli bis Oktober	jährlich
		<i>Einmaliges Mulchen, ggf. ersatzweise Beweidung s.u.</i>	5	ja			
	03.05 Mischbeweidung 	Erhaltung der Borstgrasrasen	0,1 ha		s.o.		jährlich
		<i>ersatzweise für Mulchen / Mahd: Hute oder kurzzeitige Koppelhaltung</i>	5	ja			
	Wiederkehrende jährliche Kosten:			z.Z. 0,1 ha	600,- €		
02 Wald/ Forstwirtschaft							
01.	Rücknahme der Nutzung des Waldes						
-- 	--	1. Verbesserung der Besonnung des Gewässers 2. Erhaltung der Borstgrasrasen	0,1 ha		ohne Ansatz	vierte Quartal	nach Bedarf
		<i>zu 1. Rücknahme von Bäumen an der südlichen Kante des Trichters zu 2. Rücknahme von Bäumen im Randbereich vorhandener Borstgrasrasenreste (siehe auch Entwicklungsmaßnahmen)</i>	5	nein			
02.	Naturnahe Waldnutzung						
07.    	Kalkungsverzicht	Erhaltung des Boden- und Gewässerzustandes	3,1 ha		keine Kosten	ganzjährig	jährlich
		<i>Vermeidung der Beeinträchtigung der Restvorkommen von Borstgrasrasen sowie der Beeinflussung des Gewässers</i>	3	ja			

Erhaltungsmaßnahmen			(Zusammenstellung nach Planungsjournal)					
Maßnahmen-Code im Planungsjournal	Erhaltungsmaßnahmen	Ziel der Maßnahme <i>Erläuterung zur Maßnahme</i>	Fläche / Stück		Gesamtkosten	Nächste Durchführung		
			Soll		<i>Einzelkosten</i>			
			*Typ	**GM	Soll	Periode	Jahr	
04. Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Wald								
	01.  Altholzanteile belassen	Erhaltung der Altholzanteile <i>Erhaltung der Stukturen als Lebensstätte für verschiedene Arten</i>	1,7 ha		keine Kosten	ganz-jährig	jährlich	
			3	ja				
	02.  Totholzanteile belassen	Erhaltung stehender und liegender Totholzanteile <i>Erhaltung der Stukturen als Lebensstätte für verschiedene Arten</i>	1,7 ha		keine Kosten	ganz-jährig	jährlich	
			3	ja				
	03.  Belassen von Horst- und Höhlenbäumen	Erhaltung von Horst und Höhlenbäumen <i>Erhaltung der Stukturen als Lebensstätte für verschiedene Arten</i>	1,7 ha		keine Kosten	ganz-jährig	jährlich	
			3	ja				
	06. Historische Waldbewirtschaftung (z.B.: Niederwald, Mittelwald, Waldweide)							
		 --	Biotopbaumpflege durch Kronenschnitt <i>Erhalt der Schneitelbäume, Erhalt der strukturreichen Altbäume, Verbesserung der Belichtungssituation am Boden</i>	Einzelbäume		ohne Ansatz	dritte Quartal	nach Bedarf
				3	nein			
04. Maßnahmen in/ an Gewässern								
07. Schaffung/ Erhalt von Strukturen an Gewässern								
	06.  Gehölz-entfernung am Gewässerrand	Verbesserung des Gewässerzustandes <i>Verbesserung der Lichtsituation zur Entwicklung von Wasservegetation mit Laich- und Aufzuchtbereichen für Amphibien</i>	teilflächig		ohne Ansatz	vierte Quartal	nach Bedarf	
			3	nein				
05. Binnenfischerei / Teichwirtschaft								
01. Rücknahme/ Regulierung der fischereiwirtschaftlichen Nutzung								
	01.  Einstellung der fischereiwirtschaftlichen Nutzung	Erhaltung des Gewässerzustandes <i>Keine Beeinträchtigung der Lebensräume u. Arten</i>	0,3 ha		keine Kosten	ganz-jährig	jährlich	
			3	ja				

Erhaltungsmaßnahmen			(Zusammenstellung nach Planungsjournal)				
Maßnahmen-Code im Planungsjournal	Erhaltungsmaßnahmen	Ziel der Maßnahme <i>Erläuterung zur Maßnahme</i>	Fläche / Stück		Gesamtkosten	Nächste Durchführung	
			Soll		<i>Einzelkosten</i>		
			*Typ	**GM	Soll	Periode	Jahr
06. Freizeitnutzung/ Tourismus							
04. Wegegebot							
	-- 	Vermeidung von Beeinträchtigungen der LRT und Arten	1,1 ha		ohne Ansatz	ganz-jährig	jährlich
		<i>Biotopschutz, Erosionsschutz</i>	3	ja			
12. Weitere Maßnahmen der Biotoppflege / Biotopgestaltung							
01. Pflegemaßnahmen							
02. Entbuschung/ Entkusselung							
	-- 	Erhaltung der Borstgrasrasen	klein-flächig		ohne Ansatz	vierte Quartal	alle drei Jahre
		<i>Entbuschung und Beseitigung des Gehölzschnitts</i>	5	ja			
02.05	Freistellen von Felsen 	Freistellen einzelner Fels- und Blockbereiche	klein-flächig		ohne Ansatz		alle drei Jahre
		<i>Beschattete Felsbereiche im Südhang des Trichters auflichten</i>	5	ja			
03. Schaffung von Strukturen							
06.	Anlage von Pufferstreifen / -flächen	Einrichten von Pufferstreifen	(Umsetzung außerhalb des FFH-Gebietes)		ohne Ansatz	ganz-jährig	jährlich
		<i>Reduzierung von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen</i>	3	ja			

* Die Maßnahmentypen (Typ) bedeuten:

- 1 Maßnahmenvorschläge zur Beibehaltung der Nutzung: D.h. auf diesen Flächen soll die bisherige land-, forst- und fischereiliche Bewirtschaftung ohne Änderung fortgeführt werden (bezieht sich auf Flächen, welche nicht Lebensraumtyp sind).
- 2 Maßnahmenvorschläge zur Gewährleistung des Erhaltungszustandes: D.h. auf diesen Flächen soll die bisherige land-, forst- und fischereiliche Nutzung fortgeführt werden (bezieht sich auf Flächen, welche Lebensraumtyp sind).
- 3 Maßnahmenvorschläge zur Wiederherstellung des Erhaltungszustandes: D.h. auf diesen Flächen soll der aktuell ungünstige Erhaltungszustand (Wertstufe C) wieder in einen günstigen Erhaltungszustand entwickelt werden (Wertstufe B) (bezieht sich auf Flächen, welche Lebensraumtyp sind).
- 4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung: D.h. auf diesen Flächen soll der aktuell günstige Erhaltungszustand (Wertstufe B) zu einem hervorragenden Erhaltungszustand entwickelt werden (Wertstufe A) (bezieht sich auf Flächen, welche Lebensraumtyp sind).
- 5 Maßnahmenvorschläge zur Potenzialnutzung: D.h. auf diesen Flächen, die derzeit kein Lebensraumtyp sind, sollen zusätzliche Flächen zu Lebensräumen oder Lebensraumtypen entwickelt werden.
- 6 Vorschläge für weitere Maßnahmen: D.h. auf diesen Flächen werden unabhängig von der Zielsetzung der FFH-Richtlinie Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Planungsraumes vorgesehen (z.B. NSG-Pflege oder außerhalb von FFH-Gebieten oder LRT).

** Eine Grundmaßnahme (GM) ist eine Maßnahme, die jährlich oder in einer festgelegten Periode (z.B. alle 2 Jahre) zur Ausführung gelangt.

*** Kostensätze in Anlehnung an HIAP 2007

**** Kostensätze in Anlehnung an Verrechnungssätze für Arbeitsverfahren der Landschaftspflege in Hessen, Herausgeber: Landesarbeitskreis überbetriebliche Maschinenverwendung (LAK) in Hessen, www.wbl-lag-hessen.de

6.2 Entwicklungsmaßnahmen

Entwicklungsmaßnahmen			(Zusammenstellung nach Planungsjournal)				
Code im Planungs- journal	Entwicklungs- maßnahmen	Ziel der Maßnahme <i>Erläuterung zur Maßnahme</i>	Fläche / Stück Soll		Gesamtkost en <i>Einzelkoste</i> <i>n</i> Soll	Nächste Durchführung	
			*Typ	**GM			
02. Wald-/ Forstwirtschaft							
01. Rücknahme der Nutzung des Waldes							
	-- --	Erweiterung der Borstgrasrasen <i>Rücknahme von Bäumen im Randbereich vorhandener Borstgrasrasenreste im erweiterten Bereich (siehe auch Erhaltungsmaßnahmen)</i>	(klein- flächig)		ohne Ansatz		nach Möglich- keit
			5	nein			
02. Naturnahe Waldnutzung							
	01. Baumarten- zusammen- setzung/ Entwicklung zu standort- typischen Waldgesell- schaften	Förderung der Laubwaldgesellschaften <i>Reduzierung des Nadelholzanteiles</i>	1,1 ha		ohne Ansatz		nach Möglich- keit
			5	nein			
04. Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Wald							
	06. Förderung von Nebenbaum- arten / bestimmten Baumarten	Förderung von Eiche und Baumarten des LRT 9110 / *9180 <i>Reduzierung des Nadelholzanteiles</i>	1,1 ha (teilflächig)		ohne Ansatz	vierte Quartal	nach Möglich- keit
			5	nein			
12. Weitere Maßnahmen der Biotoppflege / Biotopgestaltung							
03. Schaffung von Strukturen							
	02. Obstbaumpflanz ung	Neuanlage / Erhalt von Obstbaumflächen <i>Sicherung der Streuobstwiesenvorkommen</i>	10 Stk		800,- €	zweite Quartal	nach Möglich- keit
			6	nein			

* Die Maßnahmentypen (Typ) bedeuten:

- 1 Maßnahmenvorschläge zur Beibehaltung der Nutzung: D.h. auf diesen Flächen soll die bisherige land-, forst- und fischereiliche Bewirtschaftung ohne Änderung fortgeführt werden (bezieht sich auf Flächen, welche nicht Lebensraumtyp sind).
- 2 Maßnahmenvorschläge zur Gewährleistung des Erhaltungszustandes: D.h. auf diesen Flächen soll die bisherige land-, forst- und fischereiliche Nutzung fortgeführt werden (bezieht sich auf Flächen, welche Lebensraumtyp sind).
- 3 Maßnahmenvorschläge zur Wiederherstellung des Erhaltungszustandes: D.h. auf diesen Flächen soll der aktuell ungünstige Erhaltungszustand (Wertstufe C) wieder in einen günstigen Erhaltungszustand entwickelt werden (Wertstufe B) (bezieht sich auf Flächen, welche Lebensraumtyp sind).
- 4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung: D.h. auf diesen Flächen soll der aktuell günstige Erhaltungszustand (Wertstufe B) zu einem hervorragenden Erhaltungszustand entwickelt werden (Wertstufe A) (bezieht sich auf Flächen, welche Lebensraumtyp sind).
- 5 Maßnahmenvorschläge zur Potenzialnutzung: D.h. auf diesen Flächen, die derzeit kein Lebensraumtyp sind, sollen zusätzliche Flächen zu Lebensräumen oder Lebensraumtypen entwickelt werden.
- 6 Vorschläge für weitere Maßnahmen: D.h. auf diesen Flächen werden unabhängig von der Zielsetzung der FFH-Richtlinie Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Planungsraumes vorgesehen (z.B. NSG-Pflege oder außerhalb von FFH-Gebieten oder LRT).

** Eine Grundmaßnahme (GM) ist eine Maßnahme, die jährlich oder in einer festgelegten Periode (z.B. alle 2 Jahre) zur Ausführung gelangt.

*** Kostensätze in Anlehnung an HIAP 2007

**** Kostensätze in Anlehnung an Verrechnungssätze für Arbeitsverfahren der Landschaftspflege in Hessen, Herausgeber: Landesarbeitskreis überbetriebliche Maschinenverwendung (LAK) in Hessen, www.wbl-lag-hessen.de

7 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Da bisher in dem Gebiet keine Maßnahmen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten stattfanden, ist ein Monitoring erst nach Umsetzung von geplanten Pflegeschritten sinnvoll. Wirkungen der Pflege sind vorerst nicht zu erwarten. Später sollte in einem 6-jährigen Turnus der Erfolg hinsichtlich der Zielsetzung der Maßnahmenplanung überprüft werden.

8 Literatur

- Grunddatenerhebung im FFH-Gebiet "Wolkenbruch bei Trendelburg" (4422-308), UBS - Umweltbiologische Studien im Auftrag des RP Kassel, November 2005
- PETERSEN, B., HAUKE, U. & SSYMANK, A. (2001): Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Referate und Ergebnisse eines Workshops auf der Insel Vilm vom 22. - 26.11.1999. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 68
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/1,
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2,
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. unter Mitarbeit von MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 53,

9 Anhang

9.1 Kartenanhang

Kartengrundlage sind je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

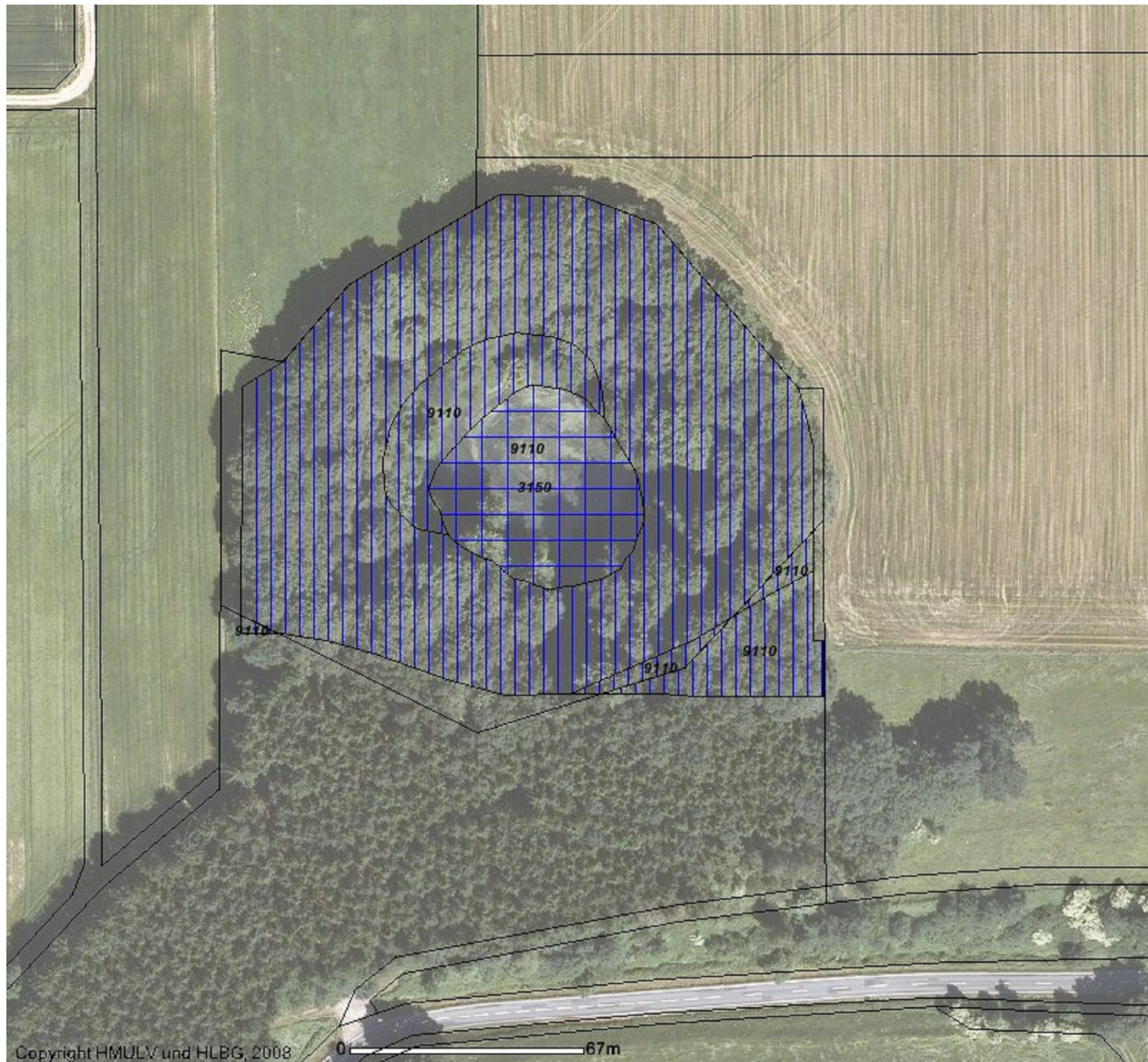
Karte Biotoptypen	Seite 20
Karte Lebensraumtypen	Seite 21
Karte Maßnahmenplanung	Seite 22
Karte Flurbezeichnungen	Seite 23



Karte Biotoptypen

- Buchenwald
- Nadelwald
- Sonst. Laubwald
- Stehende Gewässer
- Grünland frischer Standorte
- Magerrasen und Heiden
- Äcker, Ruderal- und Rebfluren

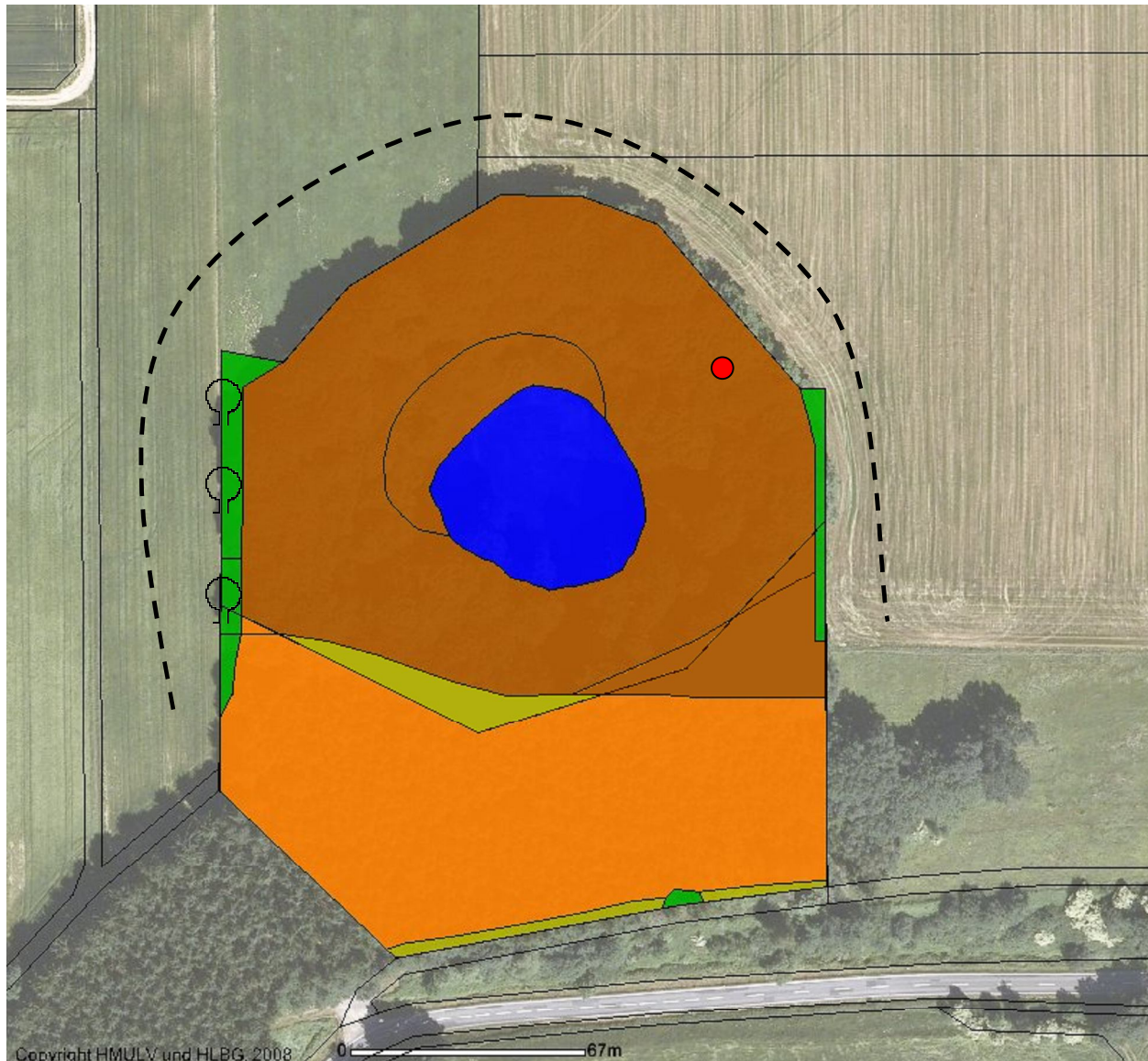
Stand November 2005



Karte Lebensraumtypen

-  Basisflächen
-  Wertstufe A
-  Wertstufe B
-  Wertstufe C

Stand November 2005



Karte Erhaltungsmaßnahmen (EH) und Entwicklungsmaßnahmen (EW)

	- Gehölzentfernung am Gewässerrand (EH) - Erhalt von Altholz, Totholz, Horst- und Höhlenbäumen (EH) - Biotopbaumpflege durch Kronenschnitt (EH)
	- Förderung von Eiche und Baumarten des LRT 9110 / *9180 (EW) - Erweiterung der Borstgrasrasen (EW) - Förderung der Laubwaldgesellschaften (EW)
	- Entbuschung und Beseitigung des Gehölzschnitts (EH) - Förderung der Borstgrasrasen (EH) - Einmaliges Mulchen, ggf. ersatzweise Beweidung (EH)
	- Rücknahme der Nutzung des Waldes (EH) - Förderung der Borstgrasrasen (EH)
	Keine fischereiwirtschaftliche Nutzung (EH)
	Einrichten von Pufferstreifen
	Freistellen einzelner Fels- und Blockbereiche (EW)
	Neuanlage / Erhalt von Obstbaumflächen (EW)



Karte Flurstücke und Schutzgebietsgrenzen

 Landschaftschutzgebiet (LSG)

 FFH-Gebiet

Stand Januar 2011

9.2 Glossar zu NATURA 2000

Im folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt) .

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG , Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefaßt. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z .B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Lebensraumtypen: siehe unter **Prioritäre Arten**

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFHRichtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.